



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 09.Juli 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0063/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0063 – 0063/2020** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr (AES):

Einleitung des Nachforschungsverfahrens (Follow Up) nach VA-ATLAS Kap. 4.9.5 Abs. 2

Mit ATLAS Info 0034/20 vom 27.04.2020 erfolgte die Bekanntgabe, dass das Follow Up Verfahren, für Ausfuhrvorgänge mit Überlassungsdatum ab dem 24.04.2020, bis auf Weiteres erst 300 Tage nach Überlassung gestartet wird, wenn bis dahin keine Ausgangsinformationen vorliegen.

Bei Ausfuhrvorgängen die ab dem 10.07.2020 überlassen werden wird das Follow Up Verfahren wieder 90 Tage nach der Überlassung gestartet, wenn zu diesem Zeitpunkt keine In-

formationen über einen erfolgten Ausgang vorliegen. Die Frist zu Beantwortung des Nachforschungsersuchens beträgt weiterhin 45 Tage. Erfolgt keine Antwort so wird der Ausfuhrvorgang nach 360 Tagen für ungültig erklärt. Zwischen dem 135. Tag und dem 360. Tag kann der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden und der Ausgang wird bestätigt.

Antwortet der Anmelder/ Vertreter nach Einleitung des Nachforschungsersuchens mit der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) mit einer der Antwortmöglichkeiten 1 bis 3 oder 4 (wenn kein AEO), so besteht ebenfalls die Möglichkeit bis zum 360. Tag den Alternativnachweis vorzulegen. Der bisherige Ablauf zwischen der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle wird unverändert beibehalten.

Wird mit der Antwortmöglichkeit 4 geantwortet und ist der Anmelder/ Ausführer AEO so wird unverändert sogleich der Ausgang bestätigt.

Das initiative Starten des Nachforschungsverfahrens 70 Tage nach Überlassung ist weiterhin nur möglich mit der Antwortmöglichkeit 3.

Die Ausfuhrvorgänge bei denen das Follow Up Verfahren erst nach 300 Tagen gestartet wird (Überlassung zwischen dem 24.04. und 09.07.2020) sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.